

**Satzung
über die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze
in der Gemeinde Kreiensen (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Einrichtung**

§ 1

Die Gemeinde Kreiensen unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze als gemeindliche Einrichtungen zur Förderung der Erholung und der Gesundheit der Kinder.

**II.
Benutzung**

§ 2

Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltendem schlechten Wetter oder aus anderen wichtigen Gründen können sie vorübergehend geschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.

§ 3

Die Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die Bolzplätze bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur Verfügung. Erziehungsberechtigten und sonstigen Aufsichtspersonen ist zu der in § 2 erwähnten Zeit der Zutritt gestattet. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist strikt untersagt.

§ 4

Die Benutzung der Spielgeräte ist Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

**III.
Ordnung**

§ 5

Die Erziehungsberechtigten sowie alle Benutzer/innen der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist insbesondere untersagt:

a.) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- b.) der Verzehr alkoholischer Getränke,
- c.) Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Kinderfahrzeuge, z.B. Bobbycar, Dreirad) auf den Plätzen zu benutzen.

Für Abfälle sind die vorgesehenen Behälter zu benutzen.

§ 6

Die Beauftragten der Gemeinde haben keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern/innen. Sie sind jedoch berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen können die Beauftragten der Gemeinde und auch die Polizei einzelne Besucher/innen, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige von den Kinderspiel- und Bolzplätzen verweisen.

**IV.
Haftung, Bewehrung, Inkrafttreten**

§ 7

Die Benutzer/innen und deren Erziehungsberechtigte sowie sonstige Aufsichtspflichtige haften für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern/innen durch Dritte zugefügt werden.

Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde gegenüber den befugten Benutzern/innen ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2,3,4 und 5) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € kann auch die Person belegt werden, die ein Kind, das den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kreiensen, den 16.12.2004

Rode
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 07.01.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.